GEGA (German Engineering Goes Africa)
Satzung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen GEGA (German Engineering Goes Africa). Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Torstedt eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name GEGA (German Engineering Goes Africa) e.V.
2. Sitz des Vereins ist Schiffdorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit afrikanischen Ländern zur Verbesserung der allgemeinen Lebensqualität, insbesondere im Bereich der schulischen und beruflichen Ausbildung vor Ort, Beratung von Schulen und Schulbetrieb, die Förderung des interkulturellen Austausches, insbesondere im Bereich der Wissenschaft, basismedizinische Versorgung sowie Aus- und Weiterbildung in Entwicklungsländern im Rahmen von Seminaren , Infrastruktureinrichtungen u.a. auch in Messen und Konferenzen; Städtepartnerschaften.
   Die Zusammenarbeit bezieht insbesondere die nachhaltige Trinkwasser- und Stromversorgung durch Solarenergie, die Förderung von Kunst und Kultur, Sport, Umwelt- und Landschaftsschutz , der Landwirtschaft , sowie die Menschenrechte mit ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und arbeiten ehrenamtlich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person beantragt werden.
Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Der Verein kann ferner Fördermitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlungen aufnehmen.
Es werden Mitgliedsbeiträge für das Geschäftsjahr erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt oder verändert.
Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende erfolgen.
Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.
Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten oder des Ansehens des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden . Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn wichtige Interessen des Vereins dies erfordern, ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, oder mindestens 20% aller Mitglieder dies schriftlich unter Nennung der Gründe verlangen. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist einer Frist von vier Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich, per Telefax/SMS oder E-mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Zuständig für die Festlegung der Tagesordnung ist der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen,
die Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
die Entgegennahme des Jahresberichts und des Revisionsberichts,
die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und den Vereinshaushalt,
die Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsvollmacht kann nur einem anderen Mitglied erteilt werden.

Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch diese Satzung oder Gesetz zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Mitglied des Vorstandes unterschrieben.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliedersammlung auf Antrag in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Haftung des Vorstands wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung , in der die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes und mit den Organen des Vereins geregelt ist.

Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Verwaltung einem /einer Geschäftsführer/in zu übertragen. Der/Die Geschäftsführer/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB und als solcher im Vereinsregister einzutragen. Er/Sie vertritt den Verein in seinem Aufgabenbereich gerichtlich und außergerichtlich.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt , entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Restvorstand ermächtigt, bis zum Ende der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

§ 7 Kassenprüfung/Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in, der/die nicht Mitglied des Vorstands sein darf. Der/die Revisor/in hat die Aufgabe, innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung, die Buchführung und den Jahresabschluss auf Ordnungsmäßigkeit und Einhaltung der Vereinsbeschlüsse zu überprüfen. Hierüber ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
Vorstand und Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.
Der Vorstand kann einen Beirat installieren, der dem Verein beratend zur Seite steht.

§ 9 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Gruppen und Initiativen in afrikanischen Ländern, die einen Beitrag zur Verbesserung der dortigen Lebenssituation leisten.

b) Ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Zusammenarbeit in Entwicklungsländern

Schiffdorf, 31.10.20